

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über Errichtung, Organisation und Finanzierung des „Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)“, Untertitel „Charité & Max-Delbrück-Centrum“

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – IV E 6 -
Tel.: 90227 (9227) – 5224

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin über Errichtung, Organisation und Finanzierung des „Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)“, Untertitel „Charité & Max-Delbrück-Centrum“

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Die Forschungsbereiche der Charité – Universitätsmedizin Berlin und des Max-Delbrück-Centrums für Molekulare Medizin (MDC) sollen in einem Kooperationsmodell dauerhaft und unter finanzieller Beteiligung des Bundes institutionell verbunden werden. Durch die Zusammenführung der beiden renommierten Forschungseinrichtungen soll eine Einrichtung geschaffen werden, die international konkurrenzfähig ist. Gleichzeitig soll ein zukunftsweisendes Pilotprojekt mit Modellcharakter entstehen, welches sich auf andere Standorte exzellenter Forschung nach dem Ende der Exzellenzinitiative in Deutschland übertragen lässt.

Die Charité und das MDC mit ihren komplementären wissenschaftlichen Strukturen kooperieren seit Jahren vor allem im Bereich der translationalen Medizin wissenschaftlich eng miteinander. Beispiele für die diversen gemeinsamen Projekte sind das Experimental and Clinical Research Center (ECRC), das Berlin Institute for Medical Systems Biology (BIMSB), die gemeinsamen Anträge in der Exzellenzinitiative, mehrere gemeinsame Sonderforschungsbereiche sowie die Praxis gemeinsamer Berufungen.

Während die institutionelle Förderung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung durch den Bund und die Länder nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 1 GG grundsätzlich möglich ist, können Bund und Länder an Hochschulen nur thematisch und zeitlich begrenzt „Vorhaben der Wissenschaft und Forschung“ in Fällen überregionaler Bedeutung gemeinsam fördern. An der institutionellen Förderung von Hochschulen kann der Bund sich jedoch grundsätzlich nicht beteiligen.

Dieser strukturelle Rahmen begründet auch die Segmentierung der biomedizinischen Wertschöpfungskette und damit die Tatsache, dass die Erfolge der modernen Medizin bisher hinter den Erwartungen aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zurückbleiben. Durch die Zusammenführung von Charité und MDC und die institutionelle Vernetzung von molekularmedizinischer Grundlagenforschung, klinischer Forschung und klinischer Praxis sollen diese Lücken geschlossen werden und die Systemmedizin als expliziter organ- und indikationsübergreifenden Ansatz der translationalen Forschung etabliert werden. Um die Barrieren dieser strukturellen Versäulung im deutschen Wissenschaftssystem zu überwinden bedarf es neuer und innovativer Lösungen und Strukturen.

Der Bund und das Land Berlin haben sich auf die Umsetzung einer institutionellen Verbindung zwischen Charité und MDC bei weitgehender Integration und Steuerungskraft durch eine einheitliche Leitung bei Fortbestand der bestehenden Strukturen sowie unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen verständigt und dies in einer Verwaltungsvereinbarung (Anlage) festgelegt.

Die Vereinbarung regelt die Gründung einer vollrechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) mit den zwei ebenfalls vollrechtsfähigen Gliedkörperschaften Charité und MDC und die Bildung eines gemeinsamen Forschungsraums in der Verantwortung der neuen Körperschaft. Die neue Organisationsstruktur wahrt die Verantwortung des Landes für die Charité, in dem sie die Beibehaltung der bisherigen Entscheidungskompetenzen durch umfassende Zweck- und Aufgabenbestimmung bei gleichzeitiger gesetzlicher Zuweisung von Aufgaben an die Gliedkörperschaften vorsieht. Somit verbleiben die originären Zuständigkeiten wie bisher für die Krankenversorgung bei der Charité, für die universitäre Forschung und Lehre bei der Medizinischen Fakultät, und für die außerhalb des gemeinsamen Forschungsraums verbleibende Großforschung beim MDC.

Das Aufgabenspektrum des „BIG“ umfasst

- die Schaffung eines neuen, mit zusätzlichen Bundes- und Landesmitteln finanzierten gemeinsamen Forschungsraums von MDC und Charité für die gemeinsame Forschung im Bereich Translation und Systemmedizin,
- die Förderung entsprechender Forschungseinrichtungen des gemeinsamen Forschungsraums einschließlich der gemeinsamen Berufung von Professorinnen und Professoren,
- die Stärkung und Vernetzung der Nachwuchsförderung für Studierende, Promovierende und Postdoktorandinnen und –doktoranden.

Das „BIG“ übernimmt damit strategische Aufgaben bezüglich der gemeinsamen Forschungsprogrammatisierung und der Organisation und Finanzierung der gemeinsamen Forschung.

Gleichzeitig wird gesetzlich klargestellt, dass die Wahrnehmung der akademischen Forschung und Lehre ebenso wie der Krankenversorgung allein der Gliedkörperschaft Charité obliegt, während die Durchführung eigenständiger Großforschung als Aufgabe beim MDC verbleibt. Die Vermögen wie auch der Vermögenszuwachs

durch den neu geschaffenen Forschungsraum verbleiben grundsätzlich in den Gliedkörperschaften bzw. wird diesen zugeordnet. Bis auf einige Stabsfunktionen des neuen „BIG“ bleibt das Personal weiterhin in der dienstrechtlichen Zuständigkeit der Gliedkörperschaften.

Das Land errichtet das „BIG“ durch Gesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das „BIG“ ist keine Hochschule im Sinne des BerlHG oder von Art. 91b GG. Die Charité bleibt eine Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie ist zugleich eine Gliedkörperschaft des „BIG“. Das MDC wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Das MDC wird ebenfalls zu einer Gliedkörperschaft des „BIG“ und bleibt Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft.

Bis zum Inkraft treten des Gesetzes regelt ein Gründungsvertrag zwischen Charité und MDC die Übergangszeit und die in diesem Zeitraum geltenden Finanzierungsmodalitäten. Dieser wird dem Abgeordnetenhaus nach Abschluss zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Bund und Land gehen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung vorbehaltlich entsprechender Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften folgende finanzielle Verpflichtungen ein:

1. Der Bund verpflichtet sich, ab 2013 bis 2018 aufwachsend bis zu 70 Mio. Euro jährlich (insgesamt 285 Mio. Euro) für das BIG zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 2013 und 2014 stellt der Bund die Finanzierung zu 100 % über die Mittel der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (2013: 15 Mio. €, 2014: 30 Mio. €) bereit. Ab 2015 werden Bund und Land die Mittel für das BIG im Verhältnis von 90 (Bund): 10 (Land) bereitstellen. Die Höhe der jährlichen Förderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

in Mio. €	2013*	2014*	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Gemeinsame Förderung der Einrichtung	15,0	30,0	50,0	66,7	72,2	77,8	311,7
davon							
Bund (90%)	15,0	30,0	45,0	60,0	65,0	70,0	285
Land (10%)			5,0	6,7	7,2	7,8	26,7
* Finanzierung erfolgt über Mittel der Helmholtz-Gemeinschaft							

2. Das Land sichert zu, den Landeszuschuss für die Charité im Bereich Forschung und Lehre mindestens in der im Jahr 2012 geleisteten Höhe beizubehalten. Dieser beinhaltet einen jährlichen konsumtiven Zuschusses von 183,692 Mio. € für Forschung und Lehre und einen jährlichen allgemeinen investiven Zuschuss von 33,651 Mio. € für Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

3. Das Land sichert zu, ab dem Jahre 2018, nach Ende der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder, weiterhin den Berliner Universitäten Mittel in bisheriger Höhe der Landesmittel zur Förderung der Spitzenforschung, insbesondere für die Exzellenzinitiative zur Verfügung zu stellen.

4. Bund und Land verpflichten sich, dem MDC im Rahmen der Helmholtz-Finanzierung weiterhin Mittel bereitzustellen.

Berlin, den 8. Januar 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung
im Folgenden: Bund

und

dem **Land Berlin**

vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft
im Folgenden: Land

über

Errichtung, Organisation und Finanzierung des „Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)“, Untertitel „Charité & Max-Delbrück-Centrum“¹

Präambel

1. Das Land Berlin hat die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ (nachfolgend: *Charité*) als Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz in Berlin durch Landesgesetz errichtet. Die Charité besteht aus der „Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin“ und dem „Universitätsklinikum Charité – Universitätsmedizin Berlin“. Die Medizinische Fakultät umfasst alle mit den akademischen Aufgaben der Human- und Zahnmedizin in Forschung und Lehre befassten Einrichtungen der Charité. Das Universitätsklinikum umfasst alle mit der Krankenversorgung unmittelbar oder mittelbar befassten oder dafür benötigten Einrichtungen der Gliedkörperschaft. Es dient der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre und nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. Die Charité ist damit der zentrale Ort der medizinischen und zahnmedizinischen

¹ Im Englischen wird der Name „Berlin Institute of Health (BIH)“ verwendet.

schen Ausbildung in Berlin, der vom Land finanziert wird. Sie dient dem wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung.

2. Das Land Berlin hat unter dem Namen „Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin“ (nachfolgend: **MDC**) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung verfolgt den Zweck, als Großforschungseinrichtung medizinische Forschung insbesondere auf molekularer und zellulärer Ebene und ihre klinische Anwendung und praktische Umsetzung zu betreiben. Dabei kann die Stiftung weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, unter anderem solche der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Bund und das Land gewähren der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen auf Grundlage des Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG und dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

3. Der Bund und das Land beabsichtigen, die Charité und das MDC in einer Körperschaft, dem BIG, zusammenzuführen. Der Bund und das Land schaffen damit die Grundlagen für den Aufbau und die Etablierung einer neuartigen Einrichtung der biomedizinischen translationalen Forschung. Zu diesem Zweck sollen – erstmalig in Deutschland – die molekularbiologische und systembiologische Expertise einer außeruniversitären Einrichtung der Grundlagenforschung dauerhaft mit der klinisch-patientenorientierten Forschung einer Universitätsmedizin institutionell zusammengeführt und international sichtbar gemacht werden. Ziel ist es, durch interdisziplinäre Ansätze innovative Konzepte der Prävention, Diagnostik und Therapie für den Patienten zu entwickeln und rasch zur Anwendung zu bringen. Aufbauend auf den Erfahrungen der Exzellenzinitiative und der Umsetzung des Paktes für Forschung und Innovation ist diese Zusammenführung ein wichtiges Pilotprojekt, um universitäre und außeruniversitäre Forschung in neuen Strukturen nachhaltig zu verbinden. Die wissenschaftliche Exzellenz dieser Verbindung wird entscheidend dadurch geprägt, dass es sich bei Charité und MDC um herausragende, traditionsreiche Forschungseinrichtungen handelt, die komplementär zueinander aufgestellt sind. Während das MDC einen weit gefächerten, grundlagenorientierten molekularen Forschungsansatz verfolgt, um Krankheitsursachen zu einem breiten Themenspektrum zu erforschen und neue Ansätze für innovative Diagnose und Therapieverfahren zu entwickeln, bringt die Charité als größte deutsche Universitätsmedizin ihr umfassendes Tätigkeits- und Erfahrungsspektrum aus der klinischen Forschung, der Lehre und der Krankenversorgung ein und bedarf hierbei besonderer Unterstützung.

4. Das BIG als öffentlich-rechtliche Körperschaft soll die molekulare, systembiologische Expertise des MDC als außeruniversitäre Einrichtung der Grundlagenforschung mit der klinischen Forschungsexpertise der Charité als Universitätsmedizin des Landes Berlin zusammenführen. Es soll dazu einen gemeinsamen Forschungsraum errichten, der die Grundlagenforschung und die klinische Forschungsexpertise zunächst unter dem Forschungsparadigma der Systemmedizin zusammenführt und es auf diese Weise ermöglicht, die translationale und patientenorientierte Forschung auf der Basis einer gemeinsamen institutionellen Grundlage strategisch auszurichten. Dieser Übergang von der projektbezogenen zur dauerhaften, nachhaltigen Kooperation von Charité und MDC gewährleistet die institutionelle und wissenschaftliche Sichtbarkeit der neuen Einheit, ihre Attraktivität für internationale Spitzenberufungen und damit ihre Funktion als „Leuchtturm“ für die strategische Weiterentwicklung der künftigen Zusammenführung universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen in Deutschland.

5. Der Bund und das Land Berlin streben zur Verwirklichung dieser forschungspolitischen Zielvorstellung die Schaffung einer gemeinsamen Körperschaft von Charité und MDC an, die durch ihre umfassende Aufgabenzuständigkeit, durch wirksame Steuerungsbefugnisse und die Kompetenz zur institutionellen und programmatischen Konzeption des gemeinsamen Forschungsraumes über wirksame Integrationsbefugnisse verfügt, zugleich aber die bestehenden Strukturen und Funktionsbedingungen ihrer Gliedkörperschaften berücksichtigt. Damit werden insbesondere die Erhaltung des Integrationsmodells der Charité, die Breite der akademischen Forschung und Lehre einschließlich der grundrechtlichen Anforderungen an deren Organisation, die Fortführung einer effektiven Krankenversorgung sowie eine effektive Großforschung beim MDC gewährleistet. Auf diese Weise soll eine wachsende institutionelle Grundlage des gemeinsamen Forschungsraumes mit originären Integrationsbefugnissen geschaffen werden. Zugleich entsteht in dem BIG eine geeignete institutionelle Plattform, um den gemeinsamen Forschungsraum und die ihm verwaltungsorganisationsrechtlich zugeordneten Forschungseinrichtungen der Gliedkörperschaften nachhaltig zu fördern. Dabei soll das BIG den mit der Wissenschaftsfreiheitsinitiative verbundenen grundlegenden Maßnahmen des Bundes der Flexibilisierung rechtlicher Bestimmungen auf den Handlungsfeldern Haushalt, Personal, Beteiligungen und Bauverfahren entsprechen.

§ 1

Wissenschaftspolitisches Ziel des BIG

Das BIG dient der wissenschaftspolitischen Zielsetzung, die molekular-medizinische Grundlagenforschung des MDC mit der klinisch-patientenorientierten Forschung der Charité unter einem gemeinsamen Forschungsparadigma zusammenzuführen und damit die translationale Forschung von der Grundlagenforschung bis zur medizinischen Anwendung zu entwickeln.

§ 2

Rechtsform des BIG

- 2.1 Das Land errichtet das BIG durch Gesetz als vollrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2.2 Dabei beachtet das Land die folgenden Maßgaben:
 - a) Das BIG ist keine Hochschule im Sinne des BerlHG oder von Art. 91b GG. Dies stellt das Land durch eine ausdrückliche Regelung im Errichtungsgesetz klar.
 - b) Die Charité bleibt eine Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie ist zugleich eine vollrechtsfähige Gliedkörperschaft des BIG.
 - c) Das MDC wird unter Wahrung seiner Identität und der wesentlichen Elemente seiner Organisationsstruktur in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Ihre Mitglieder sind die beim MDC beschäftigten leitenden wissenschaftlichen Mitarbeiter. Das MDC wird zu einer vollrechtsfähigen Gliedkörperschaft des BIG und bleibt Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft.
 - d) Mitglieder des BIG sind die hauptamtlich bei der Charité beschäftigten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) sowie die Mitglieder des MDC.
- 2.3 Das Land übt im Benehmen mit dem Bund die Rechtsaufsicht über das BIG aus. Die fachliche Steuerung der Aufgabenwahrnehmung des BIG erfolgt aus-

schließlich über dessen Organe. Unberührt bleibt die Fachaufsicht des Landes über die staatlichen Aufgaben der Charité.

- 2.4 Das BIG erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere wissenschaftliche Zwecke.
- 2.5 Die Vertragsparteien sichern den Beschäftigten der Gliedkörperschaften zu, dass die Anwendung der derzeitigen tarif- bzw. arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen unangetastet bleibt (Besitzstandswahrung). Insbesondere kann das MDC auch künftig mit seinen Beschäftigten einzelvertraglich die tarifrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten des Bundes vereinbaren.

§ 3

Zweck und Aufgaben des BIG

- 3.1 Dem BIG wird gesetzlich die Aufgabe verliehen, einen gemeinsamen Forschungsraum von Charité und MDC unter einem gemeinsamen Forschungsparadigma bei Beachtung der Freiheit von Forschung und Lehre zu schaffen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Schaffung eines neuen lebenswissenschaftlichen Forschungsraumes durch die Zusammenführung der molekularen, systembiologischen Expertise des MDC mit der klinischen Forschungsexpertise der Charité;
 - b) die Gewährleistung der translationalen Forschung und der transdisziplinären Zusammenarbeit von Grundlagenwissenschaftlern und klinischen Forschern;
 - c) die Entwicklung organ- und indikationsübergreifender Formen der Zusammenarbeit im Rahmen eines Forschungsprogrammes, das zunächst dem Paradigma der Systemmedizin verpflichtet ist; dieses Paradigma kann im Laufe der BIG-Forschungstätigkeit weiterentwickelt werden;
 - d) die Errichtung entsprechender Forschungseinheiten des gemeinsamen Forschungsraumes einschließlich der gemeinsamen Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen durch das BIG und die Medizinische Fakultät;
 - e) die programmorientierte Förderung von Einheiten des gemeinsamen Forschungsraumes;

- f) die am gemeinsamen Forschungsparadigma orientierte Vernetzung der Nachwuchsförderung und die Schaffung entsprechender Angebote für Studierende, Doktoranden und Doktorandinnen sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen.
- 3.2 Zum Aufgabenspektrum des BIG gehören auch die nachfolgend genannten Aufgaben der Charité. Diese Aufgaben werden aber der Charité nach Maßgabe der bestehenden landesgesetzlichen Regelungen zur eigenständigen Wahrnehmung kraft Gesetzes übertragen. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die medizinische und zahnmedizinische Ausbildung in Berlin;
 - b) die Erbringung von Krankenhausleistungen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie sonstige Versorgungsleistungen;
 - c) der Dienst am wissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt in der Forschung, insbesondere im klinischen Bereich sowie in der medizinischen Grundlagenforschung.
- 3.3 Weiterhin gehören zum Aufgabenspektrum des BIG auch die Aufgaben des MDC als Großforschungseinrichtung. Diese Aufgaben werden aber dem MDC kraft Gesetzes zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Dies umfasst insbesondere:
- a) die Durchführung der biomedizinischen Forschung als Großforschungseinrichtung, insbesondere auf molekularer und zellulärer Ebene und ihre klinische Anwendung in praktischer Umsetzung;
 - b) die Übernahme von Aufgaben der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 4

Forschungsaufgaben und Forschungsorganisation

- 4.1 Das BIG hat die originäre Aufgabe, den gemeinsamen Forschungsraum von Charité und MDC nach Maßgabe des Forschungsprogramms zu errichten, also die molekulare, systembiologische Expertise des MDC mit der klinischen Forschungsexpertise der Charité zusammenzuführen und die translationale Forschung und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern, entsprechende Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, Forschungseinrichtungen zu schaffen und zu fördern sowie die Nachwuchsförderung zu vernetzen.

- 4.2 Das Land wird dem BIG hierzu gesetzlich die Befugnis verleihen, Forschungseinheiten des gemeinsamen Forschungsraumes zu bilden. Dazu wird dem BIG gegenüber den Gliedkörperschaften die Befugnis erteilt, bestehende Einheiten der Gliedkörperschaften mit deren Einverständnis den Forschungseinheiten des gemeinsamen Forschungsraumes zuzuordnen. Die Leitung der Forschungstätigkeit dieser Einheiten obliegt dem BIG. Die zivil-, arbeits- und dienstrechtliche Zuordnung des Personals und der betreffenden Sachmittel zu den Gliedkörperschaften bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Es wird die Möglichkeit der gemeinsamen Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen durch das BIG und die Medizinische Fakultät an die Einheiten des gemeinsamen Forschungsraums gesetzlich vorgesehen. Hierfür wird ein effektives Verfahren der gemeinsamen Aufstellung eines Berufungsvorschlags durch den BIG-Vorstand und die Medizinische Fakultät vorgesehen. Den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen des gemeinsamen Forschungsraums wird gesetzlich die Befugnis eingeräumt, Lehr- und Forschungsbefugnisse auch an der Medizinischen Fakultät wahrzunehmen.
- 4.4 Das BIG hat als vollrechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts die Befugnis, für zentrale Funktionen – etwa die Stabsfunktionen oder zentrale Einheiten des gemeinsamen Forschungsraums – eigenes Personal anzustellen sowie eigene Sachmittel zu beschaffen.

§ 5

Organstruktur des BIG

- 5.1 Das BIG wird mit drei Organen ausgestattet, nämlich dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem wissenschaftlichen Beirat. Die Organe der Gliedkörperschaften bleiben in ihrer jetzigen Struktur und Zusammensetzung grundsätzlich erhalten. Das Land wird die Möglichkeit prüfen, Befugnisse und Zusammensetzung der Organe der Gliedkörperschaften an die Organstruktur des BIG anzupassen.
- 5.2 Der Vorstand des BIG setzt sich zusammen aus dem oder der Vorstandsvorsitzenden der Charité, dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät, dem oder der Vorstandsvorsitzenden des MDC² und einer weiteren Person, der die Position des oder der Vorstandsvorsitzenden des BIG übertragen wird. Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin einen Ge-

² Position nach Formwechsel des MDC in eine Körperschaft entspricht dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes gem. § 9 Abs. 3 Stiftung Max Delbrück-Centrum G.

schäftsführer oder eine Geschäftsführerin, der oder die dem Vorstand als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört. Die Kompetenzen des Vorstandes richten sich nach den nachfolgenden Grundsätzen:

- a) Der Vorstand hat die Befugnis zur Forschungs- und Integrationsplanung, zur Verfügung über das Budget des gemeinsamen Forschungsraums und zur Leitung und Außenvertretung des BIG. Der Vorstand beschließt den Wirtschaftsplan des BIG und leitet ihn dem Aufsichtsrat zur Zustimmung zu. Weiterhin ist der Vorstand zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses des BIG, der dem Aufsichtsrat zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird. Weiterhin erstellt der Vorstand des BIG nachrichtlich einen Gesamtwirtschaftsplan, der sich aus den konsolidierten Wirtschaftsplänen des BIG und der beiden Gliedkörperschaften zusammensetzt.
- b) Der Vorstand des BIG ist zeitnah und umfassend über bevorstehende wesentliche Entscheidungen durch die zuständigen Organe der Gliedkörperschaften zu informieren und kann Stellung nehmen. Hierzu zählen Entscheidungen über Struktur- und Entwicklungspläne sowie Forschungsprogramme und Wirtschaftspläne.
- c) Der Vorstand des BIG hat dagegen keine operativen Kompetenzen hinsichtlich der dem MDC kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der Großforschung und hinsichtlich der der Charité kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der akademischen Forschung und Lehre. Diese Aufgaben verbleiben in der operativen Verantwortung der Organe der jeweiligen Gliedkörperschaft; dies gilt in besonderem Maße für die Krankenversorgung der Charité.
- d) Beschlüsse im Vorstand des BIG bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Soweit Entscheidungen wesentliche Fragen (siehe aa) bis dd)) betreffen, bedarf es der Einstimmigkeit im Vorstand. Als Gegenstände einstimmiger Entscheidungen werden insbesondere vorgesehen:
 - aa) Vorschläge für Berufungen im gemeinsamen Forschungsraum (einstimmige Entscheidung im Vorstand des BIG und Einvernehmen mit dem Fakultätsrat)
 - bb) Zuordnung von Einheiten
 - cc) Aufstellung des Forschungs- und Integrationsprogramms
 - dd) Aufstellung des Wirtschaftsplans des BIG

- 5.3 Für das BIG wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dem Aufsichtsrat gehören drei Vertreter oder Vertreterinnen des Landes Berlin, drei Vertreter oder Vertreterinnen des Bundes, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Helmholtz-Gemeinschaft e.V., jeweils ein Mitarbeitervertreter oder eine Mitarbeitervertreterin der beiden Gliedkörperschaften sowie der oder die Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats sowie vier externe Experten oder Expertinnen an. Diese Experten oder Expertinnen werden von einer Findungskommission bestimmt, die Bund und Land unter Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen der Aufsichtsorgane der Gliedkörperschaften bilden. Bund und Land streben eine möglichst weitgehende Personenidentität zwischen den Aufsichtsorganen der Charité bzw. des MDC auf der einen und dem Aufsichtsrat des BIG auf der anderen Seite an. Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere die unter § 5.2 d) Satz 2, Satz 3 aa)-dd) genannten Entscheidungen, bedürfen der Zustimmung der von Bund und Land benannten Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Befugnisse des Aufsichtsrates richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis der Zustimmung zu strategischen Planungen, zu Entscheidungen über Berufungsplanungen und Großinvestitionen, zum Jahreswirtschaftsplan und Jahresabschluss des BIG. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Vorstands, die ihre Funktion nicht kraft Amtes in einer der Gliedkörperschaften erlangen.

- 5.4 Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu 14 Mitglieder an, die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands ernannt werden. Der wissenschaftliche Beirat berät über das Forschungsprogramm und andere programmatische oder institutionelle Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat des BIG von wesentlicher Bedeutung für den gemeinsamen Forschungsraum.
- 5.5 Das BIG schützt und fördert das Grundrecht seiner Mitglieder auf Freiheit von Lehre und Forschung aus Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 21 Satz 1 VvB. Dies wird auf der Ebene des BIG durch die Einbeziehung des Dekans oder der Dekanin als Vorstandsmitglied des BIG sichergestellt.
- 5.6 Bund und Land gewährleisten, dass zeitgerecht vor Aufnahme der Tätigkeiten des BIG der Gründungsvorstand und der Gründungsaufsichtsrat des BIG gebildet werden.

§ 6

Mittelfluss und Mittelverwendung

- 6.1 Verfassungsrechtliche Grundlage des Zusammenwirkens von Bund und Land in Bezug auf das BIG als außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 GG. Auf dieser Grundlage gewähren Bund und Land dem BIG eine institutionelle Förderung zur Verwirklichung der originären Aufgabe des BIG, einen gemeinsamen Forschungsraum unter dem Forschungsparadigma der Systemmedizin und künftiger Fortschreibungen dieses Forschungsparadigmas zu schaffen.
- 6.2 Der Bund wird das BIG als Erstzuwendungsempfänger dazu ermächtigen, die Fördermittel nach Maßgabe des Forschungsprogrammes, der Forschungspläne, der Entscheidungen des Vorstandes des BIG über die institutionelle Errichtung des gemeinsamen Forschungsraumes und auf Grundlage des Förderprogrammes an die Gliedkörperschaften -ggf. unter Einschluss eines Overheads,- weiterzuleiten. Dabei werden nur solche Forschungseinrichtungen der Gliedkörperschaften gefördert, die dem gemeinsamen Forschungsraum auf Grundlage von Organisationsentscheidungen des BIG-Vorstandes verwaltungsorganisationsrechtlich zugeordnet sind und/oder die nach Maßgabe des Forschungsprogrammes bzw. Forschungsplanes an der Schaffung des gemeinsamen Forschungsraumes unter einem bestimmten Forschungsparadigma nachvollziehbar teilhaben.
- 6.3 Die Gliedkörperschaften stellen durch eine transparente Trennungsrechnung und eine Kosten- und Leistungsrechnung sicher, dass die Bundesmittel zur Förderung des BIG nur für Maßnahmen in programmatischen und/oder institutionellen Zusammenhang mit dem gemeinsamen Forschungsraum verwendet werden. Die Charité trägt die Verantwortung für eine wirksame und transparente Abgrenzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Forschungsraum zu solchen Maßnahmen, die der akademischen Forschung und Lehre oder der Krankenversorgung dienen.

§ 7

Bereitstellung der Mittel

- 7.1 Bund und Land verpflichten sich, ab dem 01.01.2013 Mittel³ für das BIG im Verhältnis 90 (Bund): 10 (Land) bereitzustellen. Die Höhe der jährlichen För-

³ Die Finanzierung erfolgt in den Jahren 2013 und 2014 aus HGF-Mitteln; vgl. im Übrigen zur Übergangsphase § 13.

derung ergibt sich aus Anlage 7.1. Die Mittel werden als Zuwendung i. S. d. §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung und Landeshaushaltsordnung auf der Grundlage des genehmigten Wirtschaftsplans des BIG nach Maßgabe der Haushaltspläne der Vertragspartner und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Betrieb und Investitionen mit klarem Forschungsbezug zur Verfügung gestellt.

- 7.2 Das Land sichert zu,
- a) den Landeszuschuss für die Charité im Bereich Forschung und Lehre (Betrieb und Investitionen) mindestens in der im Jahre 2012 geleisteten Höhe beizubehalten;
 - b) bei Vereinbarungen mit der Charité über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Universitätsmedizin die Belange des gemeinsamen Forschungsraumes zu fördern;
 - c) ab dem Jahre 2018, nach Ende der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder, weiterhin den Berliner Universitäten Mittel in bisheriger Höhe der Landesmittel zur Förderung der Spitzenforschung, insbesondere für die Exzellenzinitiative, zur Verfügung zu stellen. Bund und Land werden eine weitergehende Förderung der Spitzenforschung an Berliner Hochschulen nach Ende der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Forschungsförderung nach Auslaufen der Exzellenzinitiative prüfen.
- 7.3 Bund und Land verpflichten sich, dem MDC im Rahmen der Helmholtz-Finanzierung [Verhältnis 90 (Bund) : 10 (Land)] weiterhin Mittel bereitzustellen.

§ 8

Personal

- 8.1 Die Einrichtungen des gemeinsamen Forschungsraums werden als sog. Gemeinschaftsbetriebe der beiden Gliedkörperschaften errichtet und geführt, indem die beiden Gliedkörperschaften ihre sachlichen und personellen Betriebsmittel auf der Grundlage konkreter Organisationsakte des BIG in gemeinsamen Forschungseinrichtungen und unter gemeinsamer Leitung zusammenführen. Als Gemeinschaftsbetriebe gelten Betriebsstätten, in denen mehrere Unternehmen im arbeitsrechtlichen Sinne ihre Betriebsmittel für einen einheitlichen arbeitstechnischen Zweck und unter einem einheitlichen Leitungsapparat zusammenfassen und ordnen. Die Errichtung derartiger Gemeinschaftsbetriebe führt weder zu einer Änderung des Vertragsarbeitge-

bers noch zu einer Änderung der individuellen Arbeitsbedingungen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird weiterhin von den jeweiligen Unternehmen ausgeübt.

- 8.2 Das BIG gilt damit nicht als Arbeitgeber der Beschäftigten in den Einheiten des gemeinsamen Forschungsraums. Die Beschäftigten bleiben vielmehr Beschäftigte ihrer jeweiligen Gliedkörperschaften. Die verwaltungsorganisationsrechtliche Zuordnung der betreffenden Einrichtungen der Gliedkörperschaften führt weder zu einem Wechsel des Arbeitgebers, noch wirkt sie sich auf die jeweilige tarifrechtliche Situation der Beschäftigten oder des Beschäftigten aus. Zugleich bleiben die Gliedkörperschaften Dienstherrn der ihnen zugeordneten Beamtinnen und Beamten. Die bestehenden Zuordnungen zu den Personal- bzw. Dienststellen und den bestehenden Personalvertretungen bleiben unberührt. Das BIG nimmt gegenüber den Beschäftigten der Einheiten des gemeinsamen Forschungsraums keine arbeitsvertraglich begründeten Direktionsrechte wahr, sondern leitet den gemeinsamen Forschungsraum im Wege seiner verwaltungsorganisationsrechtlich begründeten Leitungsbefugnisse gegenüber den Gliedkörperschaften.
- 8.3 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Auszubildenden, die unmittelbar beim BIG beschäftigt sind (namentlich in Stabsstellen oder zentralen Einrichtungen), werden entsprechend dem MDC nach den für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und die Auszubildenden des Bundes geltenden tariflichen Bestimmungen geregelt.

§ 9

Aufstellung und Begutachtung des Forschungsprogramms für den gemeinsamen Forschungsraum und Evaluierung des BIG

- 9.1 Bund und Land stimmen darin überein, dass eine Förderung des BIG und eine Übergangsfinanzierung nach § 13 nur erfolgen, wenn das dem BIG zugrunde gelegte Forschungsprogramm einschließlich des zugrundeliegenden Gesamtkonzepts durch ein von den Vertragspartnern berufenes unabhängiges Gutachtergremium positiv begutachtet wurde. Die gutachterlichen Empfehlungen werden die Grundlage für die gemeinsame Förderung bilden.
- 9.2 Der Bund benennt im Einvernehmen mit dem Land den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gutachterkommission und die Mitglieder der Gutachterkommission. Weiterhin legt der Bund im Einvernehmen mit dem Land den Zeitplan der Begutachtung, deren Methodik und Schwerpunkte fest.
- 9.3 Eine Evaluierung des BIG wird für Ende 2017 angestrebt.

§ 10

Gesetzesvorbehalt, Kongruenzregelung

- 10.1 Soweit zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder des Landes erforderlich sind, steht die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften (Parlamentsvorbehalt).
- 10.2 Die landesgesetzlichen Regelungen und zukünftige Änderungen dieser Regelungen müssen dieser Vereinbarung entsprechen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Regelungsgegenstände dieser Vereinbarung haben (insbesondere Regelungen zum BIG, zum MDC oder zur Charité) sind mit dem Bund abzustimmen, sobald ein Gesetzentwurf vorliegt. Sollte eine Inkongruenzregelung zwischen dieser Vereinbarung und den landesgesetzlichen Regelungen bestehen oder entstehen, so werden beide Vertragspartner in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, beides zur Deckung zu bringen. Sofern die Inkongruenz trotz ernsthaften Bemühens beider Partner nicht zu beheben und sie von einem solchen Gewicht ist, dass sie die mit dem BIG verfolgten Ziele in Frage stellt, so kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung außerordentlich kündigen. Die Auslaufregelung in §15.3 bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Prüfungsrechte Rechnungshöfe

Der Rechnungshof des Landes und der Bundesrechnungshof haben die in § 55 HGrG bezeichneten Rechte.

§ 12

Haftung

- 12.1 Die Gliedkörperschaften haften für die ihnen zur eigenständigen Wahrnehmung verbleibenden Aufgaben selbst.
- 12.2 Die Gliedkörperschaften haften grundsätzlich auch für alle Tätigkeiten, die von ihren Einrichtungen wahrgenommen werden, die dem gemeinsamen Forschungsraum zugeordnet sind. Maßgeblich ist insoweit nicht die verwaltungsorganisationsrechtliche Zuordnung, sondern die verbleibende zivil-, arbeits- oder dienstrechtliche Zuordnung der jeweiligen Einrichtung zu der betreffenden Gliedkörperschaft. Das BIG haftet für die Tätigkeit solcher Einrichtungen, die ihm nicht nur verwaltungsorganisationsrechtlich, sondern auch zivil-, dienst- oder arbeitsrechtlich zugeordnet ist. Es haftet weitergehend für Ein-

richtungen des gemeinsamen Forschungsraums dann und insoweit, wie eine Weisung des BIG auf Grundlage der verwaltungsorganisationsrechtlichen Zuordnung der betreffenden Einrichtung zum gemeinsamen Forschungsraum für den haftungsbegründenden Umstand ursächlich war. Sollte das BIG darüber hinaus, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner originären Aufgaben in Anspruch genommen werden, so stellt die betreffende Gliedkörperschaft das BIG im Innenverhältnis von der Haftung frei.

- 12.3 Sollte das Land, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erfüllung der originären Aufgaben des BIG (Errichtung und Leitung des gemeinsamen Forschungsraumes) von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Bund das Land im Umfang von 50 % von seiner Haftung frei. Sollte der Bund, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Erfüllung der originären Aufgaben des BIG (Errichtung und Leitung des gemeinsamen Forschungsraums) von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt das Land den Bund im Umfang von 50 % von seiner Haftung frei. Werden beide als Gesamtschuldner in Anspruch genommen, so teilen sie sich die Haftung im Verhältnis von 50 % für den Bund und 50 % für das Land. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Land vom BIG im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner originären Aufgabe (Errichtung und Leitung des gemeinsamen Forschungsraums) in Anspruch genommen wird.

§ 13

Übergangsfinanzierung bis zur Errichtung des BIG

- 13.1 Bund und Land streben an, die Kooperation und Vernetzung von interdisziplinärer Grundlagenforschung und klinischer Forschung zwischen der Charité und dem MDC zu fördern, sobald eine positive Begutachtung i.S.v. § 9 erfolgt ist. Dem MDC werden zur Förderung derartiger Kooperationen zusätzliche Mittel bereitgestellt, über deren Vergabe ein Gremium entscheidet, das dem geplanten Vorstand des BIG als Körperschaft entspricht. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- 13.2 Der Name „Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG)“ wird bereits für die in § 13.1 ausgeführte Übergangsphase der Kooperation und Vernetzung verwandt.

§ 14
Änderungen, Salvatorische Klausel

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einer zu ihrer Umsetzung getroffenen gesetzlichen Regelung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Abkommens gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 15
Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung

- 15.1 Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 15.2 Sie kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 15.3 Im Falle einer Kündigung verständigen Bund und Land sich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist über ein Abwicklungskonzept.

Berlin,

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Berlin,

Für das Land Berlin

Die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft